



Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen

vom 14. Mai 2012 (Stand am 1. September 2012)

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 115 Absatz 2 der Signalisationsverordnung¹ vom 5. September 1979,

erlässt folgende Weisungen:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze

¹ Mit der touristischen Signalisation soll den Kantonen im Rahmen dieser Weisungen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verkehrsteilnehmenden auf Autobahnen und Autostrassen auf touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hinzuweisen.

² Die touristische Signalisation ist der ordentlichen Strassensignalisation in jedem Falle untergeordnet.

³ Touristische Signalisationstafeln sind gezielt einzusetzen und dürfen nicht zu einer ausufernden Beschilderung führen.

⁴ Bei der Signalisation von touristisch bedeutsamen Zielen oder Regionen ist der Verkehrssicherheit oberste Priorität einzuräumen. Touristische Signalisationstafeln, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, sind nicht zulässig.

1.2 Aufgaben des Bundesamtes für Strassen (ASTRA)

Gestützt auf Artikel 105 Absatz 3 SSV² übt das ASTRA die Aufsicht über die Strassensignalisation auf Nationalstrassen und die Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen aus. In dieser Funktion sowie in seiner Eigenschaft als zuständige Fachbehörde für die Strasseninfrastruktur und den individuellen Strassenverkehr nimmt es folgende Aufgaben wahr:

- a) Periodische Kontrolle der touristischen Signalisation auf den Nationalstrassen;
- b) Genehmigung der Gesuche gemäss Ziffer 5.1 Absatz 2 Buchstabe a.

1.3 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle touristischen Signalisationen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen³.

¹ SR 741.21

² SR 741.21

³ Artikel 1 Absatz 3 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962; SR 741.11: «Autobahnen und Autostrassen sind die dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltenen und entsprechend signalisierten Strassen (Art. 45 Abs. 1 SSV)».

2. Arten von touristischen Signalisationstafeln

2.1 Ankündigungstafel

¹ Die Ankündigungstafel zeigt den Verkehrsteilnehmenden an, dass die auf der Signalisationstafel angegebenen touristischen Ziele oder Regionen über die nächste Ausfahrt erreicht werden können. Eine lückenlose Weiterführung der Wegweisung auf dem untergeordneten Strassennetz durch die Kantone wird empfohlen.

² Auf einer Ankündigungstafel darf max. auf drei touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hingewiesen werden.

³ Zur Verdeutlichung, dass die Autobahn oder Autostrasse an der nächsten Ausfahrt verlassen werden muss, sind Ankündigungstafeln am rechten unteren Rand zwingend mit einem im Winkel von 30° schräg nach oben gerichteten, in weisser oder bei einem weissen Hintergrund in brauner Farbe gehaltenen Ausfahrtspfeil zu versehen.

2.2 Willkommenstafel

¹ Mit der Willkommenstafel wird den Verkehrsteilnehmenden der Beginn einer touristisch bedeutsamen Region angezeigt. Auf das Ende der signalisierten Region darf nicht hingewiesen werden.

² Willkommenstafeln können mit einem Willkommensgruss in max. drei Sprachen ergänzt werden.

3. Anforderungen

3.1 Allgemeines

¹ Mit einer touristischen Signalisationstafel darf grundsätzlich⁴ einzig auf touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hingewiesen werden, die entweder ab der nächsten Ausfahrt über das untergeordnete Strassennetz innerhalb von 30 km zu erreichen sind (Ankündigungstafel) oder die sogleich durchfahren werden (Willkommenstafel).

² Die Bezeichnung der touristisch bedeutsamen Ziele oder Regionen obliegt dem Kanton, auf dessen Gebiet die Signalisation erfolgt.

3.2 Standort

¹ Touristische Signalisationstafeln stehen immer rechts neben der Fahrbahn. Sie dürfen die Wahrnehmbarkeit der ordentlichen Signalisation nicht beeinträchtigen; insbesondere ist es nicht gestattet, touristische Signalisationen an Wegweisungs- oder Distanztafeln oder in unmittelbarer Nähe zur ordentlichen Signalisation anzubringen.

² Die touristischen Signalisationstafeln sind freistehend und gut wahrnehmbar aufzustellen.

³ An oder in Tunneln oder Galerien dürfen keine touristischen Signalisationen angebracht werden. Zudem ist vor und nach Tunneln und Galerien immer eine Mindestdistanz von 200 m einzuhalten.

⁴ Ankündigungstafeln stehen ca. 1'500 m bis 2'000 m, in begründeten Fällen bis zu 1000 m, vor der entsprechenden Ausfahrt, über die das angezeigte Ziel erreicht werden kann. Pro Ausfahrt darf höchstens eine Ankündigungstafel aufgestellt werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Tafeln mit Zielen gemäss Ziffer 4.

⁵ Willkommenstafeln stehen im Bereich der Stelle, wo bei der Durchfahrt die signalisierte Region beginnt.

3.3 Ausgestaltung

¹ Touristische Signalisationstafeln können retroreflektierend (Klasse R1 gemäss VSS Norm 640 871), nicht aber beleuchtet oder selbstleuchtend sein.

² Die Kantone sind in der Wahl der Text- oder Bildelemente grundsätzlich frei. Die Text- oder Bildelemente müssen jedoch einen genügenden Bezug zu den signalisierten touristischen Zielen oder Regionen aufweisen.

⁴ Redaktionelle Anpassung, eingefügt am 1.9.2012.

³ Nicht zulässig sind Informationen wie Distanzangaben, Internetadressen oder Telefonnummern.

⁴ Der Willkommensgruss gemäss Ziffer 2.2 ist den Willkommenstafeln vorbehalten und darf auf Ankündigungstafeln nicht verwendet werden.

3.4 Farbgebung

¹ Mindestens ein Drittel der Tafelfläche ist in einem einheitlichen und durchgehenden Braunton (Pantone 168 c oder RAL 8002) zu halten.

² Signalfarben dürfen für die Gestaltung der touristischen Signalisation nur soweit verwendet werden, als dies nicht zu Verwechslungen mit der ordentlichen Signalisation führen kann.

3.5 Text

¹ Die Namen der touristischen Ziele oder Regionen müssen einfach lesbar sein und die Schrift muss sich gut vom übrigen Tafelinhalt abheben.

² Die Mindestschriftgrösse beträgt 25 cm.

3.6 Abmessungen

Die touristischen Signalisationstafeln haben ein Mass von mindestens 275 cm (Breite) x 215 cm (Höhe) und maximal 450 cm (Breite) x 350 cm (Höhe). Das Verhältnis von 9:7 zwischen Breite und Höhe ist in jedem Falle einzuhalten.

4. Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO⁵ Welterbe

¹ Wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Schweiz, können Pärke von nationaler Bedeutung sowie UNESCO Welterbestätten mit einer zusätzlichen Signaltafel vor der entsprechenden Ausfahrt signalisiert werden. Sämtliche Vorgaben dieser Weisung, insbesondere diejenigen von Ziffer 3, sind auch auf diese Art von touristischen Zielen anwendbar.

² Auf Pärke von nationaler Bedeutung und auf anerkannte Welterbestätten der UNESCO kann mit einer touristischen Signalisationstafel hingewiesen werden, wenn sich diese nicht weiter als 30 km von der nächsten Ausfahrt entfernt befinden.

³ Ausser dem vom Bundesamt für Umwelt für die Pärke von nationaler Bedeutung genehmigten offiziellen Signet sowie dem offiziellen Kennzeichen des Welterbes für UNESCO Welterbestätten, dürfen keine weiteren Signete verwendet werden.

5. Verfahren und Kosten

5.1 Verfahren

¹ Das Aufstellen von touristischen Signalisationstafeln an Autobahnen oder Autostrassen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden.

² Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind:

- a) auf den Nationalstrassen das ASTRA;
- b) auf den kantonalen Autobahnen und Autostrassen die nach kantonalem Recht für die Strassensignalisation zuständigen Stellen.

³ Gesuche für das Aufstellen einer Ankündigungs- oder Willkommenstafel auf den Nationalstrassen sind dem ASTRA durch die zuständigen Stellen der Kantone einzureichen, auf deren Gebiet die touristische Signalisationstafel aufgestellt werden soll. Das ASTRA entscheidet gestützt auf die vorliegenden Weisungen.

⁵ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

⁴ Das Verfahren für das Aufstellen einer Ankündigungs- oder Willkommenstafel auf den kantonalen Autobahnen und Autostrassen ist Sache der Kantone. Die für die Genehmigung zuständige Stelle entscheidet gestützt auf die vorliegenden Weisungen.

5.2 Kosten

¹ Der Bund leistet im Rahmen der Spezialfinanzierung Strassenverkehr keine Beiträge an die touristische Signalisation.

² Die Kosten für die Herstellung, das Aufstellen und den Unterhalt der Signalisationstafeln gehen nicht zu Lasten der Nationalstrasse.⁵

6. Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsfrist

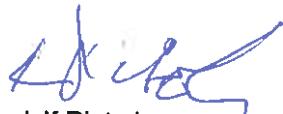
¹ Bestehende touristische Signalisationen, die nicht den vorliegenden Weisungen entsprechen, sind nach deren Inkrafttreten innerhalb von fünf Jahren durch die Kantone anzupassen.

² Nach Ablauf der Frist kann das ASTRA Signalisationstafeln, die nicht den vorliegenden Weisungen entsprechen, zu Lasten der Nationalstrasse⁷ entfernen lassen.

6.2 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor

⁶ Änderung vom 1.9.2012.

⁷ Änderung vom 1.9.2012.